

05.09.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 317 vom 10. August 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/487

EuGH stärkt Flüchtlingsrecht beim Familiennachzug

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der EuGH hat am 01.08.2022 zum Familiennachzug von Flüchtlingen entschieden und klargestellt, dass es bei den Fragen rund um den Familiennachzug minderjähriger Flüchtlinge nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankommen kann. Maßgeblich sei das Recht auf Familienzusammenführung. Das Ziel der Richtlinie 2003/86/EG sei die Begünstigung der Familienzusammenführung und der Schutz Minderjähriger, die Achtung des Privat- und Familienlebens und das Kindeswohl. Mithin darf bei Volljährigkeit während des Antragsverfahrens der Nachzug nicht verwehrt werden. Die lange Bearbeitung der Anträge in deutschen Behörden dürfe nicht zum Nachteil der Antragsteller führen.

Mit dieser Ansicht übt der EuGH massive Kritik gegen die Entscheidungspraxis deutscher Behörden im Zusammenhang mit Nachzugsanträgen von Familienangehörigen. Nach der Klärstellung dürfen Behörden Familienzusammenführungen in Fällen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht davon abhängig machen, dass das Kind bei der Entscheidung über eine Visaerteilung noch minderjährig ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragsstellung in Deutschland.

Die Richtlinie steht damit, so sagt es der EuGH, der „nationalen Regelung entgegen, nach der in einem solchen Fall das Aufenthaltsrecht der Eltern mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet“, also dem deutschen Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 317 mit Schreiben vom 5. September 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entscheidung des EuGH vom 01.08.2022 in den Rechtssachen C-273/20, C-355/20 und C-279/20 betrifft Entscheidungen der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen in Visa-verfahren.

Nach Maßgabe des § 71 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind im Ausland für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Zwar werden die kommunalen Ausländerbehörden im Rahmen des Visumverfahrens beteiligt, jedoch handelt es sich dabei um ein verwaltungsinternes Verfahren, das keinen Einfluss auf die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen hat.

Der EuGH hat zudem nur im Rahmen des Vorabentscheidendes entschieden, sodass das BVerwG hier unter der Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung die vorliegenden Fälle noch im Rahmen des nationalen Rechts entscheiden muss. Im Anschluss an diese nationale Entscheidung wird es einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers bedürfen, damit die EuGH-Rechtsprechung richtlinienkonform und vor allem bundeseinheitlich in nationales Recht umgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung der Kleinen Anfrage.

1. ***In wie vielen Fällen wurde minderjährigen Flüchtlingen auf Antrag hin der Familiennachzug in den letzten fünf Jahren in NRW untersagt bzw. nicht entsprechend beschieden?***

Eine Statistik zur Beantwortung der Frage 1 liegt der Landesregierung nicht vor.

2. ***Wird jetzt eine zeitnahe automatische neue Prüfung über den Familiennachzug im Sinne der EuGH-Rechtsprechung in den NRW-Behörden erfolgen oder müssen die abgelehnten Anträge neu gestellt werden?***
3. ***Wenn die Anträge neu gestellt werden müssen, zählt dann das Alter der erstmaligen Antragstellung zugunsten der bisher fehlerhaft abgelehnten Anträge für die entsprechenden Antragsteller und Antragstellerinnen?***
4. ***Wie setzt die Landesregierung die Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 01.08.2022, Az. C-273/20 und C-355/20) vom 01.8.2022 rechtssicher und zur Wahrung der Grundrechtecharta sowie der Grundsätze der Richtlinie rückwirkend und zukünftig um?***

Zur Beantwortung der Fragen 2. bis 4. wird auf die Vorbemerkung verwiesen.